

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2015.30 vom 2. Juni 2015

BS Appellationsgericht, 2015-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2015.30

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2015.30 du 2 juin 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2015.30 del 2 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung und Verlängerung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Strafprozessordnung, StPO). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 17 lit. b des Einführungsgesetzes zur StPO, EG StPO, und § 73 a Abs. 1 lit. b des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG). Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, so dass auf sie einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und damit nicht auf Willkür beschränkt.

1.2 Die Anordnung oder Verlängerung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungsgefahr bzw. Wiederholungsgefahr besteht. Die Haft muss zudem verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO) und darf die zu erwartende Freiheitsstrafe nicht übersteigen (Art. 212 Abs. 3 StPO).

E. 2

2.1. Nach Ansicht der Verteidigung lässt sich kein dringender Tatverdacht begründen. Es kann an dieser Stelle jedoch auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Verfügung vom 2.6.15, S. 2f.). Die Verteidigung bezweifelt, dass sich die Täterschaft ihres Mandanten anhand der Täterbeschreibungen und Identifikationen anhand der Wahlkonfrontation beweisen lässt und verweist auf diesbezügliche Widersprüche in den Zeugenangaben. Die Nachforschungen des Opfers unmittelbar nach dem Vorfall führten jedoch über den Namen des Täters und jenen seiner Lebenspartnerin zum Beschwerdeführer. Ob die belastenden Elemente in ihrer Gesamtheit ausreichen, die Täterschaft des Beschwerdeführers rechtsgenügend zu belegen, wird das Sachgericht zu entscheiden haben; zur Annahme des dringenden Tatverdachts reichen sie zweifellos aus.

2.2. Die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft erfordert das Fortbestehen mindestens eines speziellen Haftgrundes im Sinne von Art. 221 der Strafprozessordnung. Evident ist in casu der Haftgrund der Fluchtgefahr. Der Beschuldigte ist palästinensischer Staatsbürger und verfügt über keinen gültigen Aufenthaltstitel für die Schweiz. Es ist nicht zu bezweifeln, dass er grundsätzlich ein Interesse am Verbleib in der Schweiz hat ■ was er durch seinen jahrelangen illegalen Aufenthalt unter Beweis gestellt hat ■, zumal er mit einer hier wohnhaften Schweizerin liiert und Vater ihres Kindes ist. Im Vordergrund steht

denn auch weniger die Befürchtung, der Beschwerdeführer würde sich ins Ausland absetzen, sondern die Gefahr, dass er untertaucht, wie er dies bereits vor seiner Festnahme getan hat. Die Argumentation der Verteidigung, ihr Mandant sei nicht untergetaucht, sondern habe lediglich ■ ohne offizielle Aufenthaltsbewilligung ■ bei seiner Freundin gewohnt und lediglich eine falsche ID mitgeführt, um bei einer Polizeikontrolle nicht als illegal Anwesender aufzufliegen, mutet seltsam an, umschreibt sie doch geradezu das klassische ■ Untertauchen ■. Dass der Beschwerdeführer mit der Aussicht auf einen bevorstehenden Strafprozess wegen eines versuchten Tötungsdelikts (und im Falle eines Schuldspruchs einer mehrjährigen Freiheitsstrafe) trotz engen Verbindungen zur Schweiz ein erhöhtes Interesse daran hat, sich dem behördlichen Zugriff zu entziehen, liegt auf der Hand. Sein Fluchtversuch aus der Zelle des Grenzwachtpostens nach seiner Anhaltung verdeutlicht dies (Rapport Zollverwaltung vom 12.3.2015). Der spezielle Haftgrund der Fluchtgefahr ist somit klar zu bejahen.

Das von der Verteidigung vorgeschlagene mildere Mittel einer Kautions von CHF 20'000.■ vermag die Fluchtgefahr angesichts der im Raume stehenden langen Freiheitsstrafe nicht zu bannen, zumal der Beschwerdeführer diese Sicherheitsleistung nicht aus eigenen Mitteln erbringen könnte.

2.3 Die Vorinstanz hat weiter den Haftgrund der Kollusionsgefahr angenommen, was von Seiten des Beschwerdeführers ebenfalls bestritten wird. Die Verteidigung weist darauf hin, dass sowohl das Opfer als auch C___ und D___ bereits mehrfach befragt worden seien, weshalb das Beweisergebnis durch Einwirkung auf die Zeugen nicht mehr zu verändern wäre. Die Klärung des Sachverhalts wird jedoch weitere Zeugenbefragungen vor Gericht erfordern, weshalb seitens des Beschwerdeführers noch immer ein Interesse an einer Beeinflussung besteht. Auf die konkreten Anzeichen für eine Einflussnahme auf die Zeugen hat die Vorinstanz bereits hingewiesen: D___ berichtete, dass er sowohl kurz nach der Tat als auch nach der Festnahme des Beschwerdeführers von Personen aus dessen Umfeld kontaktiert worden sei.

Die Verteidigung erachtet die Untersuchungshaft im Falle der Annahme von Kollusionsgefahr nicht als das mildeste taugliche Mittel, um diese zu bannen. Es sei dem Beschwerdeführer stattdessen ein striktes Kontaktverbot zu den genannten Personen zu erteilen, zusammen mit der Weisung, sich ausschliesslich in der Wohnung seiner Lebenspartnerin aufzuhalten, was mithilfe technischer Überwachungsmaßnahmen sichergestellt werden könnte. Da eine Einflussnahme jedoch nicht die physische Annäherung an die Zeugen erfordert, sondern auch telefonisch oder per Mail oder ■ wie bereits geschehen ■ durch beauftragte Drittpersonen erfolgen kann, erweist sich diese Ersatzmassnahme nicht als taugliche Alternative zur Untersuchungshaft.

E. 3

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen ordentliche Kosten zu tragen mit einer Gebühr von CHF 400.■ (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Der amtliche Verteidiger ist für seine Bemühungen aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Mangels Kostennote ist sein Aufwand zu schätzen. Es wird ein Honorar für 8 Stunden Aufwand zu CHF 200.■ ausgerichtet (inklusive Auslagen, zuzüglich MWST). Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO verpflichtet, dem Gericht das ausgerichtete Honorar zurückzuerstatten, sobald seine wirtschaftlichen Verhältnisse es ihm

erlauben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.